

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. November 2009 Geschäftszeichen:
III 33-1.6.5-61/09

Zulassungsnummer:

Z-6.5-2043

Geltungsdauer bis:

30. November 2014

Antragsteller:

Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG
Am Wattberg 51, 26903 Surwold

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "JBS 301 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener
Förderanlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "JBS301-FA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern, Feststellvorrichtungen und ggf. Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss das Steuergerät "JBS 301" der Firma Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG verwendet werden. Dieses muss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die angeschlossenen Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen Akkumulatoren verwendet werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
<u>Optische Rauchmelder</u>			
1.1	ORS 142	HEKATRON	Angaben hinterlegt ²
1.2	ORS 142 Ex	HEKATRON	Angaben hinterlegt ²
1.3	ORS 145 F mit RMU 04	HEKATRON	Angaben hinterlegt ²
1.4	O-1362 mit Sockel RAS 2103	ESSER	Teil 7 (2001-03)
1.5	55000-317 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 7 (2001-03)
1.6	RM 2000	DICTATOR	Teil 7 (1989-09)
<u>Wärmedifferentialmelder</u>			
2.1	TDS 247	HEKATRON	Angaben hinterlegt ²
2.2	TD-1262 mit Sockel RAS 2103	ESSER	Teil 5, Klasse A1
2.3	55000-122 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse A1R
2.4	55000-127 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse BR

¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
 DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03

² Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ³
<u>Wärmedifferentialmelder</u>			
2.5	55000-132 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse CR
2.6	55000-137 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse CS

Der optische Rauchmelder vom Typ Funkrauchschalter ORS 145 F muss über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt werden.

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung für den Förderanlagenabschluss sind Elektro-Haftmagnete, Magnetbremsen oder Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

Zur Schließbereichsüberwachung müssen die Lichtschranken gemäß Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist für das Offenhalten und für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von Förderanlagenabschlüssen geeignet.

1.2.3 Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14⁴) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14⁵) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und der Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶ entsprechen.

³ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulich-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03

⁴ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

⁵ DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 2004-07

⁶ "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, (Fassung Oktober 1988)
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss das Steuergerät "JBS 301" mit der entsprechenden Softwareversion 4.68 der Firma Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG verwendet werden. Dieses muss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Die Auslösevorrichtung muss die Signale der angeschlossenen Brandmelder und (ggf.) der angeschlossenen Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung auswerten und bei Alarm oder Störung die zum Schließen des Förderanlagenabschlusses - ggf. nach Freifahren des Schließbereichs - erforderlichen Steuerungsvorgänge durchführen.

Das eingebaute Netzteil muss die 230 V Wechselspannung des öffentlichen Versorgungsnetzes in 24 V Gleichspannung für die Versorgung der Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) umwandeln.

Die Energieversorgung muss bei einem Netzausfall den Normalbetrieb für mindestens vier Stunden aufrechterhalten und den Betrieb der Sicherheitseinrichtungen für weitere 30 Minuten garantieren.

Muss der Aspekt des Personenschutzes nicht berücksichtigt werden, so muss die Energieversorgung bei einem Netzausfall den Normalbetrieb lediglich für eine Stunde aufrechterhalten.

Zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen zwei Akkumulatoren 12 V mit einer elektrischen Ladung von mindestens 7,0 Ah verwendet werden. Die Akkumulatoren müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur VdS-anerkannte wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatorenbetrieb erfolgen.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁷ entsprechen, d. h. insbesondere, dass eine Störung einer der beiden Energiequellen erkannt und angezeigt wird, der einwandfreie Betrieb (mit nur einer Energiequelle) jedoch erhalten bleibt.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss gesondert erfolgen. Der Notstrom muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereichs und des Schließens des Förderanlagenabschlusses zur Verfügung stehen.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder dürfen wahlweise die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ (Ausgabe 1989-09 oder Ausgabe 2001-03) oder den hinterlegten² Angaben entsprechen.

Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁸ beachtet werden. Die Wärmemelder müssen der Klassen A1, A1R, BR, CR oder CS gemäß DIN EN 54-5¹ oder den hinterlegten² Angaben entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt. Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

Der optische Rauchmelder Funkrauchschalter ORS 145 F muss zusammen mit dem Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 verwendet werden. Der optische Rauchmelder Funkrauchschalter ORS 145 F (siehe Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.3) wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

⁷ DIN EN 60950

Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11

⁸ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV)

2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung für den Förderanlagenabschluss sind Elektro-Haftmagnete, Magnetbremsen oder Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) zu verwenden. Dabei sind die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

2.1.5 Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

Zur Schließbereichsüberwachung sind Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 2) zu verwenden. Andere Lichtschranken dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung für diese Feststellanlage durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen ist.

Die Lichtschranken müssen die Anforderungen der "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶, Teil 2, Abschnitt 2.5.2 erfüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder und die Feststellvorrichtungen oder deren Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-2043
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder und die Feststellvorrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus dem Steuergerät "JBS 301" - und Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und ggf. Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 2) an Förderanlagenabschlüssen eingebaut werden.



Brandmelder der Feststellanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmeldeanlagen ist zulässig.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Förderanlagenabschluss schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.4 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Ist auch Personenverkehr vorgesehen, sind zusätzliche Bestimmungen des Unfallschutzes (z. B. Schließkantensicherung, Absturzsicherung) zu beachten.

3.5 Schließbereichüberwachung

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Sensoren (z. B. Lichtschranken) verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen. Förderanlagenabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶ Teil 1, Abschnitt 4.1.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind.

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- externe Auslösekontakte

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken - im Zusammenwirken mit Förderanlagenabschluss und der Förderanlage durch eine Abnahmeprüfung eines Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle festzustellen.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber der Förderanlage vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Hierbei ist auch die fehlerfreie Funktion der Positions-Endschalter - gemäß den Angaben des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu prüfen und eine Sichtprüfung der Leitungen durchzuführen.

Die Prüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte, sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.



Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Austausch der Batterien

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren für den Notstrombetrieb (s. Abschnitt 2.1.2) alle vier Jahre und die im optischen Rauchmelder Funkrauchschaltr ORS 145 F eingebaute Batterien (s. Abschnitt 2.1.3) jährlich gegen neue auszutauschen; dadurch sind Störungen durch Alterung auszuschließen.

Bolze



Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	THM 442	Kendrion / HEKATRON	1,5
1.2	Typ THM 444	Kendrion / HEKATRON	7,8
1.3	GT 42 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.4	GT 50 R	Kendrion	1,5
1.5	GT 50 R	Kendrion	3,0
1.6	GT 63 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.7	GT 70 R	Kendrion	1,5
1.8	GT 70 R	Kendrion	3,0

2. Magnetbremsen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	B 02.02.130-0817	KEB	6,0
2.2	06.02.120	KEB	12,0
2.3	06.02.500	KEB	12,0
2.4	07.02.120	KEB	16,0
2.5	08.02.120	KEB	21,0
2.6	08.02.500	KEB	21,0



Feststellanlage **"JBS 301-FA"**
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
– Liste 2: Feststellvorrichtungen –
1. Elektro-Haftmagnete
2. Magnetbremsen

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-2043
vom 16.11.2009

Liste 2: Feststellvorrichtungen

3. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
3.1	FS 25.20 mit 07.P1.120-0397	GfA	24
3.2	FS 50.20 mit 08.P1.120-0207	GfA	26
3.3	FS 110.18 mit 08.P1.120-0207	GfA	26
3.4	SB 2.2.X	Linnig	5,0 W
3.5	SB 2.3.X	Linnig	5,0 W
3.6	SB 2.4.1.X	Linnig	5,0 W
3.7	SB 2.4.2.X	Linnig	5,0 W
3.8	SB 3.3.X	Linnig	2,2 W
3.9	SB 4.1.2.X	Linnig	4,91 W

Liste 3: Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1.1	MLV 12-54-2563	Visolux
1.2	L30/LK 30/1503	Visolux
1.3	RL24-55-2429	Visolux
1.4	Sender LT-110/1-A 15; Empfänger LR-110/1-A 15; Verstärker PA 10 B 5V3	TELCO

Feststellanlage "**JBS 301-FA**"
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen

- Liste 2: Feststellvorrichtungen -
- 3. Schließgeschwindigkeitsregler
- Liste 3: Lichtschranken -

Anlage 2
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-2043
vom 16.11.2009

